

Hinweis: Die nachstehende Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt des ehem. Landkreises Leipziger Land am 30.03.2007 öffentlich bekannt gemacht.

Allgemeinverfügung

über die Beschränkung des Betretungsrechts im Vogelschutzgebiet „Lobstädter Lachen“

Das Landratsamt Leipziger Land, Amt für Umweltschutz, erlässt auf der Grundlage des § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 und § 48 des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.10.1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.2005 (Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 259) folgende Allgemeinverfügung:

1. Für die Grundstücke:

Stadt Borna, Gemarkung Görnitz, Flurstück 48/3

Gemeinde Deutzen, Gemarkung Deutzen, Flurstücke Teil von 300/2, Teil von 419/3, 419/4, 419/5, 441/100, 441/101, 441/102, 441/103, 441/104, 441/105, 441/106, 441/107, 441/108, 441/109, 441/110, 441/111, 441/112, 441/113, 441/114, 441/115, 441/116, 441/117, 441/118, 441/119, 441/120, 441/121, 441/122, 441/123, Teil von 441/14, 441/20, 441/29, 441/30, 441/46, 441/48, 441/50, 441/52, zwei Teilstücke von 441/53, 441/54, 441/55, Teil von 441/81, Teil von 441/90, 441/94, 441/97, 441/98, 441/99, Teil von 475, Teil von 742, 743/1, 743/2, 743/3, Teil von 744/1, 744/2, Teil von 745, Teil von 751/1

Gemeinde Lobstädt, Gemarkung Lobstädt, Flurstücke Teil von 106/24, 106/28, 106/29, 106/30, 106/62, 106/63, 106/64, 106/65, 106/66, Teil von 106/67, 106/68, Teil von 106/69

gilt jeweils für den Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September jeden Jahres ein Betretungsverbot.

1.1. Die betroffene Fläche ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung. Der Geltungsbereich ist in der Natur durch Hinweisschilder „Betreten verboten – Naturschutzbehörde“ gekennzeichnet.

2. Das Betretungsverbot umfasst:

das Betreten, das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrrädern, das Befahren mit Booten aller Art sowie das Bereiten.

Die ordnungsgemäß ausgeübte Jagd, Land- und Forstwirtschaft bleiben von dem Betretungsverbot unberührt. Andere Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde einen Monat vor Beginn anzuzeigen.

3. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und 3 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Betretungsverbot zuwiderhandelt

4. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 3 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Sind die Gründe, die zu dieser Verfügung geführt haben, nachweislich nicht mehr vorhanden, wird diese Verfügung aufgehoben.
2. Aus Gründen des Naturschutzes und zur Regelung des Erholungsverkehrs im Sinne der Vermeidung von Störungen der Wert gebenden Brutvogelarten soll das Betretungsrecht gem. § 31 Abs. 4 SächsNatSchG zeitlich befristet beschränkt werden.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Landratsamt Leipziger Land, Amt für Umweltschutz, Haus 5, Stauffenbergstr. 4, 04552 Borna, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Dienstanschrift

**Landratsamt Leipziger Land
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna**

Besucheranschrift

**Landratsamt Leipziger Land
Amt für Umweltschutz
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna**

Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Landratsamt Leipziger Land
Amt für Umweltschutz

Anlage
Übersichtskarte

Hinweis:

Das Umweltamt hat heute seinen Sitz im Landratsamt Landkreis Leipzig, Haus 1, Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma

